



EFET Deutschland

Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V.
Schiffbauerdamm 40
10117 Berlin
Tel: +49 30 2655 7824
Fax: +49 30 2655 7825
www.efet-d.org

Berlin, den 28. Mai 2015

Freie Preisbildung – eine essentielle Rahmenbedingung des EOM

Freie Preisbildung garantieren

Die Grundvoraussetzung für einen funktionierenden EOM ist die freie Preisbildung. Angebot und Nachfrage am Markt bilden den Preis. Hierbei ist das Vertrauen in das Funktionieren der Energiemärkte entscheidend. Im Grünbuch sowie im Eckpunktepapier Strommarkt ist dieser Grundpfeiler des Energiemarktes deutlich herausgearbeitet worden.

Knappheitspreise, insbesondere auf den Spotmärkten (Day-Ahead und Intra-Day), die klar über die kurzfristigen Grenzkosten des marginalen Kraftwerks hinausgehen, sind ein essentieller Bestandteil des EOM und dienen zur Deckung der kompletten Kosten einschließlich der Fixkosten. Wenn die Großhandelspreise den kurzfristigen Grenzkosten des marginalen Kraftwerks entsprechen würden, könnte dieses seine Fixkosten nicht decken.

Mit einem wachsenden Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung steigt die Volatilität auf den Spotmärkten und sinkt die Vorhersehbarkeit, da sich zu den Prognoseungenauigkeiten auf der Absatzseite diejenigen auf der Erzeugungsseite hinzuaddieren. Mit anderen Worten: Die gestiegene Wettersensitivität führt zu einer höheren Volatilität. Insbesondere führt diese zur erhöhten Nachfrage nach Flexibilität. Entsprechend setzen die Preise im Spot- und im Intraday-Markt Anreize für Investitionen in Flexibilität und in Innovation mit dem Ziel, die Effizienz im EOM zu steigern.

Endkunden partizipieren von der Robustheit und der Liquidität und somit von der Effizienz des Marktes. Zudem können sie als Anbieter von Flexibilität von verringerten Energiekosten profitieren durch z.B. Demand-side Management. Im Allgemeinen sind Endkunden von Preisspitzen am Kurzfristmarkt nur indirekt betroffen, da der Lieferant, der im Wettbewerb steht, bei der Endkundenbelieferung diese Risiken übernimmt, indem er mit seinem Kunden einen festen Preis für die Stromlieferung vereinbart und sich selbst auf dem Terminmarkt vor unvorhersehbaren Preisschwankungen schützt.

In dem heutigen deutschen Markt gibt es Überkapazitäten. Auch der Kraftwerksmix ist suboptimal, insbesondere gibt es zu viele Grundlastkraftwerke. Dies zeigt sich auch in der verschwindend geringen Anzahl an Preisspitzen am Strommarkt. Daraus dürfen keine falschen Schlussfolgerungen für die Zukunft getroffen werden. Um Anreize für Investitionen in neue Kraftwerke zu geben, müssen Anzahl und Höhe der Preisspitzen mittelfristig deutlich ansteigen. Daher wird in einem „reinen“ EOM die grundsätzliche Akzeptanz für Knappheitspreise allseits als fundamental betrachtet.

Niveau der Versorgungssicherheit

„Preisspitzen sind für die Wirtschaftlichkeit von Kraftwerksinvestitionen im Strommarkt erforderlich.“¹ und insbesondere auch für die Versorgungssicherheit. Das Niveau an Versorgungssicherheit beschreibt in diesem Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit, dass die Nachfrage nicht gedeckt werden kann.

Folglich führt jegliche Maßnahme, die die freie Preisbildung einschränkt, direkt zu einer Senkung des Versorgungssicherheitsniveaus, da notwendige Signale verspätet oder nicht am Markt entstehen und damit erforderliche Investitionen in Erzeugungskapazität nicht rechtzeitig und nicht im erforderlichen Maße erfolgen.

Grundprinzip des Termin- und Spotmarktes

Der Strommarkt lässt sich aufteilen in Terminmarkt und Spotmarkt. Am Terminmarkt werden Terminprodukte gehandelt. Dies sind Jahres-, Quartals-, Monats- und Wochenprodukte, die für die jeweils nächsten 2 bis 3 Jahre, Quartale, Monate und Wochen gehandelt werden. Darin wird auch unterschieden in Base- und Peakstunden, also in Grundlaststunden (0 bis 24 Uhr) und Spitzenlaststunden (8 bis 20 Uhr). Am Spotmarkt werden Stunden- und Viertelstundenprodukte im Day-Ahead- und Intra-Day-Bereich gehandelt. Alle diese Produkte beinhalten eine physikalische Lieferung. Daneben werden auch Derivate gehandelt (wie z.B. Optionen). Das neue Produkt „Cap Future“, das die EEX im Sommer 2015 einführen wird, ist ein Wochenprodukt.

Erzeuger verkaufen ihren Strom auf dem Terminmarkt. Im Allgemeinen wird versucht, möglichst langfristig Kraftwerke zu verkaufen, um Vermarktungsrisiken und Liquiditätsrisiken zu verringern. Lieferanten handeln gleichfalls ihren Bedarf am Terminmarkt, um ihr getätigtes Endkundengeschäft abzusichern („Hedging“). Die Absicherung erfolgt insbesondere auch gegen Preisrisiken im Spotmarkt.

Die Terminpreise spiegeln diejenigen Spotpreise wider, welche für den jeweils relevanten Zeitraum im Mittel erwartet werden. Folglich setzt der Terminmarkt im EOM die frühesten Marktanreize für Investitionen oder Stilllegungen in der Zukunft. Nicht-strukturelle, kurzzeitige Preisänderungen am Spotmarkt (z.B. verursacht von einem Kraftwerksausfall) sollten bei rationalem Verhalten keinen Einfluss auf Terminpreise im nächsten Monat bzw. Jahr ausüben.

Freie Preisbildung im Kontext der Marktbeherrschung

„Es gibt weder de jure noch de facto ein „Mark-Up-Verbot“². Folglich bleibt die Preisbildung frei und Preisspitzen sind möglich. Trotzdem könnte das BKartA Mark-Ups als unerlaubte Ausübung von Marktmacht betrachten und Erzeuger entsprechend pönalisieren. Dazu kommt das Problem, dass in Zeiten von Knappheit nur schwierig bzw. überhaupt nicht unterschieden werden kann, ob hohe Preise durch Knappheit oder durch Ausübung von Marktmacht zustande kommen. Hierzu existiert bis jetzt keine eindeutige Rechtsprechung.

Nichtsdestotrotz ist auf Grund der Bedeutung der Energiepreise für die Volkswirtschaft und insbesondere für die Wirtschaft eine effektive Marktaufsicht wichtig, denn sie vermeidet Marktmachtmissbrauch und steigert das Vertrauen in den Markt.

¹ Ein Strommarkt für die Energiewende; Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Grünbuch), Seite 41

² Stellungnahme des Bundeskartellamtes zum Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Grünbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“; Zusammenfassung und Schlussfolgerung Seite 1

EFET würde einen Leitfaden, wie vom Bundeskartellamt in der Stellungnahme zum Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Grünbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“ erwähnt³, als sehr hilfreich erachten. Dieser Leitfaden sollte idealerweise in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, wie der Europäischen Kommission (Generaldirektion Wettbewerb), der Agency for the Cooperation of the Energy Regulators (ACER) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) in Form der Markttransparenzstelle erarbeitet werden. Er sollte insbesondere die Voraussetzungen für die Rechtfertigung von höheren Preisen in Zeiten relativer Knappheit ohne Vorliegen eines Marktmachtmissbrauchs enthalten.

Zwar wäre ein solcher Leitfaden eine Verbesserung. Die mangelnde Rechtssicherheit der Energiehändler könnte aber nach Auffassung von EFET nicht vollkommen behoben werden. Erstens wäre dieser Leitfaden für das BKartA selbst rechtlich nicht bindend. Zweitens sind keine Maßnahmen durch den deutschen Gesetzgeber vorstellbar, die auch das Mark-up-Verbot aus europarechtlicher Sicht (sowohl im Hinblick auf das EU-Wettbewerbsrecht als auch auf die REMIT-Verordnung) rechtsicher aufheben. Unsicherheiten bestünden auch fort, was mögliche andere direkte oder indirekte behördliche Interventionen betrifft, mit dem Ziel, Preise künstlich zu senken. Es ist selbst der Bundesregierung nicht möglich, sich selbst oder zukünftige Regierungen von solchen Interventionen rechtsicher abzuhalten.

Freie Preisbildung während Versorgungsunterbrechungen (Brownouts)

Ein EOM sieht vor, dass Brownouts stattfinden können⁴. Es ist nicht geregelt, ob und wie Anbieter von Kapazität (Erzeuger und Nachfrageflexibilität) in solchen Situationen vergütet werden. Eigentlich sollten solche Anbieter dann in der Lage sein, die Renditen zu erzielen, die für Investitionen in zusätzliche Kapazitäten notwendig sind. Es fehlen aber Marktregeln oder Ausgleichsregelungen für solche Situationen. Eher ist damit zu rechnen, dass der Markt von den ÜNBs ausgesetzt wird und damit die erforderlichen Preisspitzen verhindert werden.

Freie Preisbildung im Kontext der Politik

Außer dem faktischen Mark-up-Verbot besteht ein weiteres Risiko darin, dass die mangelnde politische Akzeptanz von Preisspitzen in der Zukunft zu staatlichen Interventionen führen wird, um Preise zu senken bzw. zu deckeln. Diese Interventionen können direkter oder indirekter Natur sein. Das Grünbuch empfiehlt daher eine gesetzliche Klarstellung, dass keine Preisobergrenzen eingeführt werden. Wie die Bundesregierung diese Klarstellung umsetzen soll, bleibt jedoch offen: sowohl was ein eigenes Bekenntnis als auch die Bindung zukünftiger Entscheidungsträger betrifft.

Daher sollte grundsätzlich davon abgesehen werden, bei Preisspitzen aus politischen Gründen künstlich in den Markt einzugreifen. Denn eine solche, politisch motivierte Einschränkung reduziert die Effizienz des Energiemarktes, führt zu neuen Risiken, könnte Investitionsentscheidungen untergraben und erhöht folglich langfristig die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung.

Freie Preisbildung im Kontext der REMIT

³ Stellungnahme des Bundeskartellamtes zum Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (Grünbuch) „Ein Strommarkt für die Energiewende“; 3b) Preisspitzen müssen möglich bleiben Seite 7

⁴ Bericht für das BMWi „Strommarkt in Deutschland – Gewährleistet das derzeitige Marktdesign Versorgungssicherheit?“ Juli 2014 von Frontier Economics Ltd, London
Zusammenfassung Marktunvollkommenheit „Externe Effekte“ Seite 179 ff.
„...Mittel- bis langfristig – Wir gehen davon aus, dass erhebliche Nachfrageflexibilitäten und „unkonventionelle“ Erzeugung (z.B. Netzersatzanlagen etc.) bei entsprechenden Preissignalen nutzbar sind. Damit ist die Stromnachfrage langfristig deutlich flexibler als sie es kurzfristig ist. Wird dieses Potential erschlossen, sinkt die Wahrscheinlichkeit von unfreiwilligen Versorgungsunterbrechungen.“

Bereits seit dem 28.12.2011 ist die EU-Verordnung 1228/2011 („REMIT“) in Kraft. In dieser sektorspezifischen Verordnung sind auch das Verbot der Marktmanipulation sowie das Verbot von Insiderhandel im Energiegroßhandelsmarkt geregelt. Zusammen mit der Pflicht zur rechtzeitigen und effizienten Veröffentlichung von Insiderinformationen sowie der Verpflichtung zur Datenmeldung (Handelstransaktionen sowie Fundamentaldaten) wird eine adäquate Marktüberwachung ermöglicht.

Zur Durchsetzung der REMIT wurde bereits die Markttransparenzstelle für den Großhandel mit Strom und Gas bei der Bundesnetzagentur eingerichtet, sowie weitere Befugnisse (im EnWG) zur Durchsetzung der REMIT für die BNetzA geschaffen. Hierzu gehören u.a. die Verfolgung von Verstößen gegen die Verbote von Insiderhandel sowie Marktmanipulation und ebenso die Durchsetzung der Datenmeldepflichten an die europäische Energieregulierungsbehörde ACER. Die Bundesnetzagentur kann alle notwendigen Ermittlungen führen, um einen Verstoß gegen Vorgaben der REMIT festzustellen.

Fazit

Die zuvor dargelegten Barrieren zeigen, dass eine freie Preisbildung immer nur innerhalb eines definierten rechtlichen, politischen und regulatorischen Rahmens möglich ist. EFET bezweifelt, dass der EOM so weit verbessert werden kann, dass tatsächlich ausreichend Investitionsanreize gesetzt und das gewünschte Niveau an Versorgungssicherheit sichergestellt wird. Vielmehr sieht EFET die Gefahr, dass TSOs, Behörden und Gesetzgeber in den Markt eingreifen werden. Dies erhöht die Wahrscheinlichkeit für ungewollte partielle Versorgungsunterbrechungen.

Daher sollte zumindest versucht werden, diese Einflüsse auf ein Minimum zu reduzieren, um den EOM zu stärken und eine möglichst freie Preisbildung zu ermöglichen.

Für das Trading stellen diese keine höhere Herausforderung dar. Allerdings können neue Erzeugungskapazitäten nicht beliebig schnell geschaffen werden. Dieser Effekt muss rechtzeitig betrachtet, bewertet und berücksichtigt werden.

Sollte ein höheres Niveau an Versorgungssicherheit gewünscht sein, erachtet EFET einen dezentralen Kapazitätsmarkt als geeignetes Mittel, da durch die Arretierung des Ausübungspreises das Niveau an Versorgungssicherheit im Vergleich zum EOM erhöht werden kann. Somit werden die notwendigen Marktsignale eher gesetzt, die Abhängigkeit von Knappheitsrenditen wird verringert und damit das Investorenrisiko reduziert.